

Pachtgesuch für das staatliche Fischereirecht

12062**STEBENBACH, PFARRBACH UND KURPARKTEICHE**

Name des Bewerbers (bzw. Vereinsname)							
Straße (Postfach)							
PLZ / Ort							
bei Vereinen: Name des 1. Vorsitzenden							
Straße (Postfach)							
PLZ / Ort							
Telefonverbindungen:							
Mobilfunk:							
E-Mail:							
Bankverbindung für SEPA-Lastschriftinzug	Kontoinhaber:						
IBAN							
BIC							
Bank							
Pachtpreisangebot (bitte konkrete Pachtsumme eintragen)	<table><tr><td>Netto-Pachtpreis</td><td>EUR</td></tr><tr><td>zuzüglich 7 % Umsatzsteuer</td><td>EUR</td></tr><tr><td>Brutto-Pachtpreis</td><td>EUR</td></tr></table>	Netto-Pachtpreis	EUR	zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	EUR	Brutto-Pachtpreis	EUR
Netto-Pachtpreis	EUR						
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	EUR						
Brutto-Pachtpreis	EUR						
Um der Verpachtungskommission im Rahmen der Vergaberichtlinien eine sachgerechte Entscheidung zu erleichtern, bitten wir zusätzlich um folgende Angaben:							
Anzahl der Vereinsmitglieder							
eigene oder gepachtete Fischereirechte							

ausgebildete Fischereiaufseher und Gewässerwarte (ja/nein – ggf. Anzahl)	
Jugendgruppe (ja/nein – ggf. Anzahl Jugendliche)	
Teilnahme an AHP, Kormoranvergrämung u.a.	
geplante Bewirtschaftung und Anzahl benötigter Erlaubnisscheine	
Gründe für die Anpachtung (gerne auch auf einem separaten Beiblatt):	

Fügen Sie bitte dem Pachtgesuch die Ablichtung Ihres gültigen Fischereischeines bei.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Die „Allgemeinen Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes“ und die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ habe ich gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Name, Vorname
(bei Vereinen 1.Vorsitzender)

Ort, Datum

Unterschrift

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

Seit dem Jahr 2021 verwenden wir einen neuen, mit der Immobilien Freistaat Bayern ausgearbeiteten Musterpachtvertrag. Die Musterpachtverträge wurden an die privatrechtlich abgeschlossenen Fischereipachtverträge angepasst. Bitte beachten Sie daher nachstehend den § 8 des Musterpachtvertrags.

§ 8 Ausübungsberechtigung und Jahresbericht

- (1)** Die Fischerei darf gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 BayFiG ausgeübt werden durch
1. die im Rubrum benannten max. drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des Vereins oder Privatperson(en),
 2. die Inhaber gültiger Erlaubnisscheine und
 3. höchstens drei Personen in Begleitung mindestens eines Berechtigten im Sinn der Nr. 1.

Bitte nennen Sie nachstehend die, neben dem 1. Vorstand, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und deren Funktion.

Funktion	Name

Im Fall eines Wechsels des Funktionsträgers sind neben der Eintragung ins Vereinsregister keine weiteren Schritte notwendig. Nur wenn eine Person mit einer anderen Funktion als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eingetragen wird, muss uns der Wechsel gemeldet werden.

Allgemeine Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes

Das Verfahren zur Entscheidung über die Verpachtung richtet sich nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesfischereiverband Bayern e.V.

Die Entscheidung, an wen verpachtet wird, trifft eine Verpachungskommission.

Die Verpachungskommission setzt sich grundsätzlich aus einem Vertreter des Landesfischereiverbandes, einem Vertreter des jeweilig regional betroffenen Bezirksfischereiverbandes und einem Vertreter, der für diesen Bezirk zuständigen Regionalvertretung Immobilien Freistaat Bayern zusammen.

Angaben zur zuständigen Regionalvertretung:

Immobilien Freistaat Bayern
RV Oberfranken
Schrane 3
96049 Bamberg

Zuständiger Ansprechpartner: Sven Kuhn

Gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag kommen als Pächter in erster Linie Fischereivereine in Frage. Es wird besonderer Wert daraufgelegt, die Ausübung der Fischerei weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Soweit möglich, wird dabei auch den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs Rechnung getragen. Stellt das Fischereirecht die Existenzgrundlage für Berufsfischer und deren Familien dar, sind diese zur Sicherung ihrer Arbeitsplätze vorrangig zu berücksichtigen. Die Verpachungskommission wählt den geeignetsten Bewerber aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren handelt.

Pachtbedingungen

Die Pachtbedingungen richten sich nach dem zwischen Freistaat Bayern und Landesfischereiverband e.V. abgestimmten Musterpachtvertrag.

Dieser sieht u.a. vor:

- Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 10 Jahre.
- Nach Ablauf von 5 Jahren ist der Verpächter im Regelfall berechtigt, das Pachtentgelt um 10 % zu erhöhen.
- Der Pächter hat die Grundsteuer zu tragen.
- Der Pächter hat einen Jahresbericht über Besatz, Fänge und Einnahmen -und Ausgaben zu erstellen.
- Der LFV wird von jeder Haftung freigestellt, soweit ihn kein Verschulden trifft.

Die Verpachungskommission behält sich im Rahmen der Regularien des Geschäftsbesorgungsvertrages die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen das Fischereirecht verpachtet wird. Es bleibt ihr unbenommen, mit den Bewerbern nachzuverhandeln. Der Landesfischereiverband behält sich in Absprache mit der Immobilien Freistaat Bayern weiterhin vor, auch nicht frist- und formgerechte Angebote zu berücksichtigen oder die Ausschreibung zurückzunehmen.

Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe bezifferter Pachtangebote. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen den Landesfischereiverband Bayern e.V. oder den Freistaat Bayern abgeleitet werden.

Die Angebotsöffnung erfolgt nicht öffentlich. Es werden im Falle der Verpachtung keine Auskünfte über den Pächter erteilt.

Allgemeine Informationen zur Anpachtung eines Fischereirechtes

Alle mit der Angebotsabgabe verbundenen Kosten trägt der Bieter. Die Verpachtung des Fischereirechtes erfolgt durch den Landesfischereiverband Bayern e.V.

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie der beigefügten Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verpachtung von Fischereirechten.

Mit Unterzeichnung und Abgabe eines Angebotes erklären Sie, mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Information ausdrücklich einverstanden zu sein.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verpachtung von Fischereirechten

Der Immobilien Freistaat Bayern ist Datenschutz ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Immobilien Freistaat Bayern gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren.

1. Für die Datenerhebung verantwortlich ist:

Immobilien Freistaat Bayern
Zentrale
Lazarettstr. 67
80636 München
Tel. 089/2190-3800

2. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Immobilien Freistaat Bayern
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Kobergerstraße 62
90408 Nürnberg
+49 (911) 760801 21
datenschutzbeauftragter@immobilien.bayern.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung / Empfänger von Daten

Die Immobilien Freistaat Bayern verarbeitet die erhobenen Daten zum Zwecke der Erfüllung und Pflege geschlossener Verträge sowie in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Immobilien- und Rechteverwaltung des Freistaates Bayern. Dies schließt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Vertragsanbahnungen und Ausschreibungen von Leistungen bei Vergaben ein. Diese Daten werden an die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle, z.B. das Wasserwirtschaftsamt, sowie an etwaige Mitberechtigte übermittelt.

Die für Buchhaltungszwecke notwendigen Daten werden an Buchhaltungsdienstleister übermittelt. Die notwendigen Daten zur Zahlungsabwicklung werden an Buchhaltungsdienstleister, Kreditinstitute und die Staatsoberkasse Landshut übermittelt. Sollten Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, so werden ausstehende Zahlungen gegebenenfalls durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht, sofern nicht eine Beitreibung durch den Landesfischereiverband Bayern e.V. erfolgt. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen und/oder etwaig damit beauftragte Rechtsanwälte übermittelt. Auf die Übermittlung von Daten an den Obersten Rechnungshof bzw. die Staatlichen Prüfungsämter im Rahmen einer Rechnungsprüfung oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

Die für die Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Daten werden an Wirtschaftsprüfungsdienstleister übermittelt. Zu vernichtende Datenträger können an Dienstleister zur Datenvernichtung übermittelt werden.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Immobilien Freistaat Bayern, hat den Landesfischereiverband Bayern e.V. beauftragt in Vertretung des Freistaates Bayern auch für Abschluss, Durchführung und Abwicklung der Pachtverhältnisse zu sorgen, sodass diese Daten auch im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erhoben und verarbeitet werden.

Die Daten werden soweit erforderlich und zulässig an die entsprechenden zuständigen Behörden nach dem Bayerischen Fischereigesetz, dem Bayerischen Wassergesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz, sowie die Fachberatung für Fischerei beim jeweiligen Bezirk und etwaig bestellten Fischereiaufsehern im jeweils erforderlichen Umfang übermittelt.

Soweit die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme auch durch die staatlichen Rechenzentren sowie, soweit erforderlich, temporär im Rahmen der Wartung, Pflege, Aufbereitung und Fehlerbehebung der Daten durch Auftragsdatenverarbeiter. Eine Übermittlung an Empfänger in Drittländern findet nicht statt.

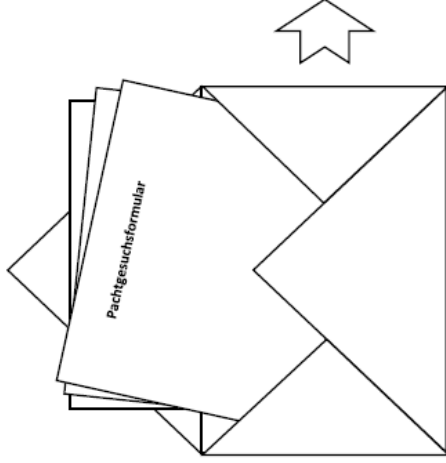
Die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung ergeben sich – soweit nicht vorstehend genannt – aus Art. 6 I b,c DSGVO, Art. 6 I e DSGVO, den Vorschriften des Bayerischen Fischereigesetzes, Art. 8 I 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 6 I e DSGVO i.V.m. Art. 2 IMBYG, Art. 23 I e DSGVO i.V.m. BayHO, Art. 6 I f DSGVO, Art. 6 I BayDSG, Art. 6 I BayDSG i.V.m. Art. 95 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Art. 5 I Nr. 1, 2 BayDSG, Art. 87 BayHO, Art. 4 I BayDSG, Art. 75 BayHO.

4. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies für den Verarbeitungszweck erforderlich ist oder nach haushaltsrechtlichen Vorschriften oder anderen Bestimmungen

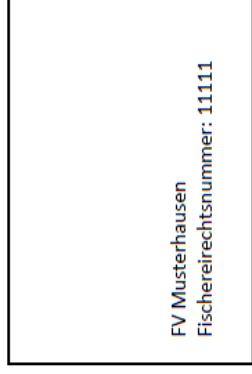
Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verpachtung von Fischereirechten

vorgeschrieben ist. In der Regel werden die Daten gem. Nr. 22 bis 26 der VV zu Art. 71 BayHO für mindestens drei Jahre nach Ende des konkreten Verarbeitungszwecks aufbewahrt, soweit sich nicht aus haushaltsrechtlichen, zivilrechtlichen, handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen wie anderen Verwaltungsvorschriften darüber hinausgehende Speicherfristen ergeben. Nicht mehr aufzubewahrende Unterlagen bei der Immobilien Freistaat Bayern werden nach Art. 6 des Bayerischen Archivgesetzes behandelt.

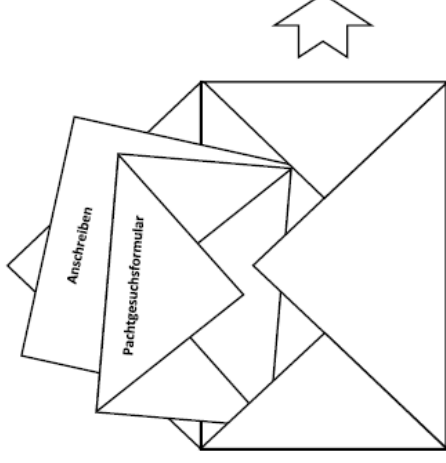
5. Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der DSGVO informieren:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie wie folgt erreichen:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Tel. 089/212672-0, Fax 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: www.datenschutz-bayern.de
6. Sofern die Verarbeitung der Daten nicht auf Basis der in Nr. 3 genannten Zwecke sondern abweichend auf Basis einer gesondert erteilten Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
7. Soweit zur Vertragserfüllung oder Angebotsabgabe sowie Vergabe der Leistung notwendig, sind Sie verpflichtet, die aus den vergaberechtlichen Vorschriften oder den zivilrechtlichen Mindestangaben für die Vertragserfüllung resultierenden Angaben zu machen, da ansonsten eine öffentliche Auftragsvergabe oder ein Vertragsschluss nicht möglich ist.



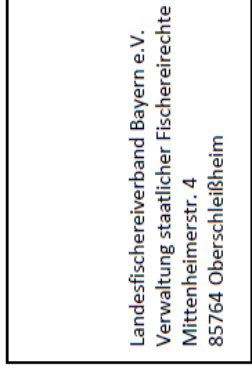
1.
Pachtgesuchsunterlagen
in Umschlag 1 stecken



2.
Umschlag 1 ver-
schließen u. mit Name
und Fischereirechts-
nummer beschriften



3.
Umschlag 1 zusammen
mit dem Anschriften
in Umschlag 2 stecken



4.
Umschlag 2 an den LFV
adressieren

Anlage 1

Gewässerbeschreibung:

Stebenbach

Flst. 226 Gemarkung Bad Steben
Flst. 1328 (Stadt Lichtenberg)

Beginn an der nordwestlichen Grenze der Hirtenwiese Flst. 262 B der Gemarkung Bad Steben bis zum Thierbacher Steig an der Marxgrüner Gemeindegrenze unweit des Wiesengräums Flst. 1438 und 1439

Länge: ca. 3 km

Pfarrbächlein mit Stauweiher

vom Ursprung an der südwestlichen Spitze von Flst. 521 Gemarkung Obersteben bis einschließlich Stauweiher Flst. 1041/3 auf dem Gelände des Staatsbades Bad Steben

Länge : ca. 1,5 km
Fläche Stauweiher: ca. 1500 qm

3 Kurparkteiche:

Schwanenteich

Flst. 1047 Gemarkung Bad Steben

Innerhalb des Kurparks des Staatsbades Bad Steben, nördlich angrenzend an die Oberstebener Straße

Wasserfläche: ca. 1200 qm

Goldfischteich

innerhalb des Kurparks des Staatsbades Bad Steben

Mittlerer Teich

Flst. 1047 Gemarkung Bad Steben

im oberen Kurpark gelegen

Fläche: ca. 830 qm

Erlaubnisscheine:

Es können voraussichtlich max. 2 Jahreserlaubnisscheine ausgegeben werden.